

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

Fa. Richard Graf

Alte Landstraße 3

5121 Ostermiething

I. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

Die Fa. Richard Graf wird im Folgenden als Auftragnehmer, der Vertragspartner als Auftraggeber bezeichnet. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Warenlieferungen und andere Leistungen. Abweichende Bedingungen oder Nebenabreden erlangen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung Rechtswirksamkeit. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht akzeptiert.

II. Vertragsabschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Ein Kaufvertrag erlangt für den Auftragnehmer nur dann Wirksamkeit, wenn dieser die Bestellung schriftlich bestätigt.

III. Preise

Die Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart ab Werk oder Lager ohne Fracht und Verpackung. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen, verschieben, so behält sich der Auftragnehmer den Anspruch auf Kostenerhöhung vor.

IV. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum porto- und spesenfrei ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen für Unternehmer gem. § 352 UGB geltend gemacht, bei Verbrauchern die gesetzlichen Zinsen. Der säumige Auftraggeber ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros, sowie auch Spesen eines von uns beigezogenen Anwalts zu ersetzen.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers verbleibt die Ware im ausschließlichen Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder

sonstiger Inanspruchnahme der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Die hierdurch beim Auftragnehmer anfallenden Kosten einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wenn der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

(2) Der Eigentumsvorbehalt einer gelieferten Ware bleibt auch im Falle der Verarbeitung oder sonstigen Veränderung der Ware in vollem Umfang aufrecht. Die Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und der Auftragnehmer der Veräußerung zustimmt. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Weiterveräußerung einer dem Auftragnehmer noch nicht vollständig bezahlten gelieferten Ware ausdrücklich den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den Dritten weiter zu leiten. Zusätzlich tritt der Auftraggeber die Kaufpreisansprüche gegen den Dritten an den Auftragnehmer zahlungshalber ab und bestätigt, dass keine Abtretung (vorweg) von seinen Forderungen besteht. Für den Fall, dass die vorgenannte Zession im Einzelfall aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, erstreckt sich der ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt auch auf die Kaufpreisansprüche, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung zustehen. In jedem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer über den Weiterverkauf noch nicht vollständig bezahlter gelieferter Waren unter Benennung eines Dritten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf abgetretene Forderungen eingehende Gelder sind gesondert aufzubewahren. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

VI. Rücktritt

Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers unbeschadet sonstiger Rechte nach Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts steht dem Auftragnehmer eine Abstandsgebühr in der Höhe von 10 % des Preises jener Waren zu, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Falls ein Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, in sein Vermögen Exekution geführt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse derart verschlechtern, dass die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet erscheint, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischer Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Auftraggeber zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Auftragnehmer die Ware bestellen kann.

Die Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten. Überschreitungen der Lieferzeit durch den Auftragnehmer um mehr als vier Wochen berechtigen den Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen. Erst wenn der Auftragnehmer die Nachfrist nicht einhält, kann der Auftraggeber Ansprüche aus der Übertretung der Lieferzeit geltend machen.

VIII. Annahmeverzug

Hat der Auftraggeber die bestellte Ware nicht wie vereinbart übernommen, befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug und der Auftragnehmer ist nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür er eine Lagergebühr von 1,5 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer dazu berechtigt entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

IX. Gewährleistung

(1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so ist der Auftragnehmer im Sinne der allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB zur Verbesserung oder zum Austausch der gelieferten Ware berechtigt. Preisminderung oder Wandlung kann vom Auftraggeber nur gefordert werden, wenn die Verbesserung oder der Austausch für den Auftragnehmer unmöglich ist, für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre oder wenn der Auftragnehmer der Aufforderung des Kunden nicht oder nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Das Recht des Auftraggebers auf Wandlung ist ausgeschlossen wenn es sich um einen geringfügigen Mangel der Ware handelt.

(2) Die Gewährleistung bezieht sich nur auf Mängel, die bei der Übergabe schon vorhanden waren. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

(3) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so ist die Ware vom Auftraggeber nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Auftragnehmer schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte nicht mehr gelten machen.

X. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes bei einem vom Auftragnehmer mit einem Verbraucher abgeschlossenen Geschäft nicht anwendbar.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Firmensitz des Auftragnehmers. Vereinbart ist ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss internationaler Kollisionsnormen. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz des Auftragnehmers in Ostermiething örtlich und sachlich zuständige Gericht.

XII. Montagebedingungen

Preise von Montageaufträgen sind so berechnet, dass die Durchführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erfolgen kann. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dafür, dass alle notwendigen Vorarbeiten wie Mauer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind, weiter dass die Fußböden begehrbar und ausreichend belastbar sind. Der Fußboden hat plan eben zu sein, ist dies nicht der Fall, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten für Unterfütterungsarbeit zu zahlen. Im Tor- bzw. Verladebereich ist die Baustelle zur Zeit der Montage frei von Hindernissen zu halten.

XIII. Mehrkostenersatz

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen bezüglich der Montagevoraussetzungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, jene Mehrkosten zu verrechnen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Zusatzarbeiten verrichtet, die in den Aufgabenbereich des Auftraggebers gefallen wären, wobei daraus aber keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung derartiger Zusatzarbeiten abgeleitet werden kann.